



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 8. Juli 2019

Kleine Anfrage der Abgeordneten Krellmann u. a. und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Betriebliche Mitbestimmung in Deutschland“, BT-Drs. 19/11062

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf die o. a. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Kleine Anfrage der Abgeordneten Krellmann u. a. und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Betriebliche Mitbestimmung in Deutschland“, BT-Drs. 19/11062

Betriebsräte vertreten in den Betrieben die Interessen der abhängig Beschäftigten gegenüber den Arbeitgebern. Ob Arbeitsschutz, Lage der Arbeitszeit oder einfach nur Kantinen-nutzung: Im Betrieb ist der Betriebsrat die erste Anlaufstelle, er berät und bestimmt mit. Die betriebliche Mitbestimmung ist als Teil des dualen Systems der Interessenvertretung parallel zur Tarifautonomie unverzichtbar. Sie sorgt aus Sicht der Fragestellenden dafür, dass Demokratie und Mitbestimmung nicht am Werktor enden und der kurzfristigen Profitlogik der Unternehmen eine langfristige Betriebs- und Personalpolitik im Sinne der Beschäftigten entgegengesetzt wird.

Trotz Verpflichtung zur Betriebsratswahl im § 1 Betriebsverfassungsgesetz gab es 2017 lediglich in neun Prozent der Betriebe einen Betriebsrat. Weniger als die Hälfte der Beschäftigten in den alten und nur ein Drittel der Beschäftigten in den neuen Bundesländern wurden 2017 durch einen Betriebsrat vertreten (vgl. Drs. 19/2778). Diese Zahlen sind nicht nur auf mangelnde Initiative der Beschäftigten zurückzuführen. Auch Arbeitgeber versuchen Betriebsratswahlen zu verhindern (<https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2019-04/biosupermaerkte-dennree-alnatura-betriebsrat-arbeitgeber-lebensmitteleinzelhandel>, aufgerufen am 18. Juni 2019). Seit 2015 fördert die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen das Projekt „Fair im Betrieb“. Das Projekt unterstützt Personal- und Betriebsräte, die durch den Arbeitgeber u.a. behindert, gemobbt oder haltlos gekündigt werden.

Frage Nr. 1:

In wie vielen Betrieben in Deutschland, die die Voraussetzungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz erfüllen, gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung einen Betriebsrat (bitte die letzten 16 Jahre darstellen und nach Betriebsgröße, Branchen, Ost/West, Bundesländern sowie nach tarif- bzw. nicht tarifgebundenen Betrieben differenzieren)?

Frage Nr. 2:

Wie viele Beschäftigte werden nach Kenntnis der Bundesregierung von einem Betriebsrat vertreten (bitte die letzten 16 Jahre in absoluten und prozentualen Werten ausweisen und nach Betriebsgröße, Branchen, Ost/West, Bundesländern sowie nach tarif- bzw. nicht tarifgebunden differenzieren)?

Antwort zu den Fragen Nr. 1 und Nr. 2:

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die gestellten Fragen nicht über amtliche Daten. Ihre Erkenntnisse beruhen insbesondere auf den Daten des Betriebspanels des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB). Das IAB weist dazu die in der Anlage 1 beigefügten statistischen Auswertungen für das Jahr 2018 aus. Die Werte für die Vorjahre finden sich in den Antworten zu Fragen Nr. 1 und Nr. 2 der BT-Drucksache 19/3191 (Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann, Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/2778).

Frage Nr. 3:

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Wahlbeteiligung in den letzten 16 Jahren bei Betriebsratswahlen (bitte die absolute Zahl und prozentuale Anteile darstellen und nach Betriebsgröße, Branchen, Ost/West, Bundesländern sowie nach tarif- bzw. nicht tarifgebunden differenzieren)?

Antwort:

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die gestellte Frage nicht über amtliche Daten. Ihre Erkenntnisse beruhen insbesondere auf den Daten des Trendreports Betriebsratswahlen (Rudolph/Wassermann für 2006; Greifenstein/Kißler/Lange für 2010 und 2014; Demir/Funder/Greifenstein/Kißler/Maschke, Trendreport Betriebsratswahlen 2018, Erste Befunde, Stand Herbst 2018 für 2018), die jedoch nicht repräsentativ sind. Danach betrug die durchschnittliche Wahlbeteiligung bei den Betriebsratswahlen:

2006	80,61 Prozent
2010	79,5 Prozent
2014	76,9 Prozent
2018	75,5 Prozent

Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. (IW) weist nach seiner Wahlumfrage zu den Betriebsratswahlen 2018 eine Wahlbeteiligung von durchschnittlich 74,8 Prozent aus (Kestermann/Lesch/Stettes: Betriebsratswahlen 2018 – Ergebnisse der IW-Betriebsratswahlbefragung, IW-Trends 4/2018). Das IW konstatiert: „Insgesamt entspricht die Wahlbeteiligung etwa der Wahlbeteiligung in den vergangenen Wahlen“.

Frage Nr. 4:

Wie häufig kam nach Kenntnis der Bundesregierung das vereinfachte Wahlverfahren bei Betriebsratswahlen in den letzten 16 Jahren zur Anwendung (bitte aufschlüsseln nach Branche, Betriebsgröße, Ost/West und Bundesländern)?

Antwort:

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die gestellte Frage nicht über amtliche Daten. Ihre Erkenntnisse beruhen insbesondere auf den Daten des Trendreports Betriebsratswahlen (Rudolph/Wassermann für 2006; Greifenstein/Kißler/Lange für 2010 und 2014; Demir/Funder/Greifenstein/Kißler/Maschke, Trendreport Betriebsratswahlen 2018, Erste Befunde, Stand Herbst 2018 für 2018), die jedoch nicht repräsentativ sind. In Betrieben mit 5 bis 50 Beschäftigten ist das vereinfachte Wahlverfahren obligatorisch. In Betrieben mit 51 bis 100 Beschäftigten kann das vereinfachte Wahlverfahren nach Vereinbarung zwischen

Wahlvorstand und Arbeitgeber angewendet werden. Den Trendreports zu den Betriebsratswahlen 2006 bis 2018 sind folgende Quoten zur Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens in Betrieben zwischen 51 und 100 Beschäftigten zu entnehmen:

2006	54,97 Prozent
2010	60,0 Prozent
2014	60,3 Prozent
2018	48,3 Prozent

Es wird darauf hingewiesen, dass nach eigenen Angaben der Verfasser des Trendreports „nicht alle gewerkschaftlichen Datensätze nach den Indikatoren des Trendreports einem Eins-zu-Eins-Vergleich unterzogen werden, wenn sich die gewerkschaftlichen Erhebungskriterien unterscheiden“ (Trendreport 2014). Für 2018 handelt es sich noch um erste Befunde. Das IW kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Unternehmen, die zwischen den beiden Wahlverfahren wählen durften, sich jeweils zur Hälfte für das normale bzw. das vereinfachte Verfahren entschieden haben (Kestermann/Lesch/Stettes: Betriebsratswahlen 2018 – Ergebnisse der IW-Betriebsratswahlbefragung, IW-Trends 4/2018).

Frage Nr. 5:

Wie häufig kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 16 Jahren bei Betriebsratswahlen zu einer Listenwahl (bitte aufschlüsseln nach Branche, Betriebsgröße, Ost/West und Bundesländern)?

Antwort:

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die gestellte Frage nicht über amtliche Daten. Ihre Erkenntnisse beruhen insbesondere auf den Daten des Trendreports Betriebsratswahlen, die jedoch weder repräsentativ sind noch in jedem Fall durchgängige Ergebnisse bieten. Greifenstein/Kißler/Lange geben für die Wahlen im Jahr 2014 eine diesbezügliche Quote von 8 Prozent an (Trendreport 2014). Das IW stellt nach seiner Wahlumfrage zu den Betriebsratswahlen 2018 fest, dass in 30 Prozent der Unternehmen eine Listenwahl stattgefunden habe (Kestermann/Lesch/Stettes: Betriebsratswahlen 2018 – Ergebnisse der IW-Betriebsratswahlbefragung, IW-Trends 4/2018).

Frage Nr. 6:

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der gewerkschaftliche Organisationsgrad von gewählten Betriebsratsmitgliedern (bitte aufschlüsseln nach Branche, Betriebsgröße, Ost/West und Bundesländern)?

Antwort:

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die gestellte Frage nicht über amtliche Daten. Ihre Erkenntnisse beruhen insbesondere auf den Daten des Trendreports Betriebsratswahlen 2014 (Greifenstein/Kißler/Lange), die jedoch nicht repräsentativ sind. Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) werden dazu folgende Quoten zum „durchschnittlichen gewerkschaftlichen Organisationsgrad der Betriebsräte in identischen Betrieben 2010 und 2014“ ausgewiesen:

	2010	2014
ver.di	63,3 Prozent	61,6 Prozent
NGG	72,1 Prozent	72,4 Prozent
gesamt	65,6 Prozent	64,4 Prozent.

Angaben für andere Gewerkschaften werden nicht gemacht.

Das IW stellt nach seiner Betriebsratswählerhebung 2018 fest, dass im Betriebsdurchschnitt rund 59 Prozent der Betriebsräte gewerkschaftlich organisiert sind. Das IW weist darauf hin, dass die bei der Wählerhebung antwortenden Personen nicht immer über den Mitgliedsstatus der Betriebsräte unterrichtet sein müssen (Kestermann/Lesch/Stettes: Betriebsratswahlen 2018 – Ergebnisse der IW-Betriebsratswahlbefragung, IW-Trends 4/2018).

Frage Nr. 7:

In wie vielen Betrieben wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 16 Jahren die Wahl eines Betriebsrates durch den jeweiligen Arbeitgeber behindert (bitte aufschlüsseln nach Branche, Betriebsgröße, Ost/West und Bundesländern)?

Antwort:

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die gestellten Fragen nicht über eigene Erkenntnisse. Erkenntnisse ergeben sich dazu u. a. aus einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung (Behrens/Dribbusch, Befragung hauptamtlicher Gewerkschafter aus IG Metall, IGBCE und NGG, 2016) sowie einer Studie der Otto-Brenner-Stiftung (Rügemer/Wigand, Union-Busting in Deutschland, 2014).

Frage Nr. 8:

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Anzahl von Beschäftigten, die unter die besonderen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) im fünften Teil fallen?

Antwort:

Die Bundesregierung verweist dazu auf die Antworten zu den Fragen Nr. 1 bis Nr. 5 der Kleinen Anfrage - Drucksache 19/9688 - vom Mai dieses Jahres.

Frage Nr. 9:

Wie viele Beschlussverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 16 Jahren bei Arbeitsgerichten eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände, Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände; bitte nach Ost/West, und Bundesländern differenzieren)?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu eingeleiteten Beschlussverfahren mit der gewünschten Aufgliederung vor. Seit dem Jahr 2007 werden die erledigten Beschlussverfahren nach Ländern und Einleitungsart erfasst - siehe Anlage 2. Darüber hinaus gehende Differenzierungen werden statistisch nicht erhoben.

Frage Nr.10:

Wie lang war nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 16 Jahren die Verfahrensdauer bei Beschlussverfahren?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen Zahlen zur durchschnittlichen Verfahrensdauer der Beschlussverfahren an den Arbeitsgerichten ab dem Jahr 2007 vor.

Jahr	Durchschnittsdauer in Monaten
2007	3,4
2008	3,2
2009	3,4
2010	3,8
2011	4,0
2012	3,6
2013	3,8
2014	3,7
2015	3,6
2016	3,7
2017	4,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

Frage Nr. 11:

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 16 Jahren die Anzahl der Abgeurteilten und Verurteilten nach einer Straftat gegen das Betriebsverfassungsgesetz (bitte differenzieren nach Alter, nach Art der Entscheidung, nach Dauer der Freiheitsstrafe, nach Zahl und Höhe der Tagessätze, nach Grund und Dauer der Untersuchungshaft)?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Daten vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2017 vor. Für das Berichtsjahr 2018 liegen die Daten noch nicht vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst die Ab- und Verurteilungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) nur insgesamt und nicht differenziert nach einzelnen Straftatbeständen.

BetrVG. (Betriebsverfassungsgesetz)		Erwachsene		Alter der Verurteilten					Einstellung des Verfahrens	Freispruch	Zahl der Tagessätze zur Geldstrafe	
		Abgeur.	Verur.	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70			31 bis 90	91 bis 180
2007	i	6	3	1	1	1			3		3	
2008	i	11	1					1	7	3	1	
2009	i	12	0						11	1		
2010	i	5	0						5			
2011	i	6	2		1	1			4		1	1
2012	i	2	0						2			
2013	i	1	0						1			
2014	i	7	3			2	1		2	1	1	2
2015	i	6	0						6			
2016	i	7	2			1	1		5		2	
2017	i	6	3			1	2		3		3	

Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Reihe 3 aus den Jahren 2007-2017

Frage Nr. 12:

Wie viele Verfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 16 Jahren aufgrund von Verstößen gegen § 119 BetrVG eingeleitet, wie oft wurden Geldstrafen in welcher Höhe bzw. Freiheitsstrafen in welchem Maß verhängt (bitte aufschlüsseln nach Branche, Betriebsgröße, Ost/West und Bundesländern)?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Anzahl an staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren wird durch die vom Statistischen Bundesamt jährlich, zuletzt für das Berichtsjahr 2017, herausgegebene Fachserie 10, Reihe 2.6 „Staatsanwaltschaften“ erfasst. Die Aufschlüsselung der Daten erfolgt hierbei nach Sachgebietsschlüsseln, sodass Einzelangaben zu Tatbeständen, wie hier dem § 119 BetrVG, nicht möglich sind. Anzahl und Höhe bzw. Maß an Geld- und Freiheitsstrafen erfasst die ebenfalls vom Statistischen Bundesamt jährlich, zuletzt für das Berichtsjahr 2017, herausgegebene Fachserie 10, Reihe 3 „Strafverfolgung“ anhand eines ausführlichen Straftatverzeichnisses. Die Straftaten nach dem Betriebsverfassungsgesetz werden jedoch nur aggregiert erfasst. Aus der Statistik ist daher nicht ersichtlich, ob es sich um Verurteilungen nach § 119 BetrVG handelt.

Im Land Nordrhein-Westfalen sind zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2017 insgesamt 47 Strafanzeigen nach § 119 Absatz 2 BetrVG gestellt worden. 31 dieser Anzeigen wurden nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, sieben Verfahren nach § 153 Absatz 1 StPO (LT-Drs. NRW 17/2052).

Frage Nr. 13:

Welche Studien zur Behinderung von Betriebsratswahlen sind der Bundesregierung bekannt und welche Schlüsse zieht sie daraus?

Frage Nr. 14:

Welche Studien zur Behinderung oder Bekämpfung von Betriebsräten sind der Bundesregierung bekannt, und welche Schlüsse zieht sie aus diesen?

Antwort zu den Fragen Nr. 13 und Nr. 14:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Die Bundesregierung beabsichtigt, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens auszuweiten und dadurch auch der Behinderung von Betriebsratswahlen entgegenzuwirken.

Frage Nr. 15:

Welche Erkenntnis hat die Bundesregierung über das Projekt „Fair im Betrieb“ und plant die Bundesregierung ähnliche Projekte bundesweit zu fördern, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Bundesregierung begrüßt Aktivitäten der Länder zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und zur Gestaltung der Mitbestimmung im Betrieb. Das Projekt „Fair im Betrieb“ wird über Mittel des Europäischen Sozialfonds des Landes NRW gefördert. Jedem Bundesland stehen ESF-Landemittel zur Verfügung, um Projekte zu fördern, die

- nachhaltige und hochwertige Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte fördern
- soziale Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung fördern oder
- Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen fördern.

Neben den ESF-Mitteln für die Bundesländer gibt es ESF-Mittel für den Bund. Auf gemeinsamer Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird die ESF-Richtlinie „Fachkräfte sichern“ aus Mitteln des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF-Bundes-OP) gefördert. Mit der ESF-Richtlinie „Fachkräfte sichern: weiter bilden und Gleichstellung fördern“ werden die Anstrengungen der Sozialpartner zur Verankerung systematischer Weiterbildung in Unternehmen, Organisationen und Branchen unterstützt sowie die Chancengleichheit in den Unternehmen gefördert.

Darüber hinaus engagiert sich die Bundesregierung mit weiteren Programmen und Initiativen, um die Arbeitsqualität zum Nutzen von Beschäftigten und Unternehmen zu verbessern. So z.B. mit der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA), die Bestandsaufnahmen und Handlungshilfen bis hin zu Beratungs- und Auditierungsprogrammen in vier personalpolitischen Handlungsfeldern (Führung, Chancengleichheit & Diversity, Gesundheit sowie Wissen & Kompetenz) für Beschäftigte und Arbeitgeber zur Verfügung stellt, um gesunde, sichere und motivierende Arbeitsbedingungen zu gestalten, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit fördern.

Frage Nr. 16:

Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Existenz von Betriebsräten auf die Motivation und Arbeitszufriedenheit von Beschäftigten aus, welche Daten liegen ihr hierzu vor und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus diesen?

Frage Nr. 17:

Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Existenz von Betriebsräten auf die Gesundheit der Beschäftigten aus, welche Daten liegen der Bundesregierung vor und welche Schlüsse zieht sie aus diesen?

Frage Nr. 18:

Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Existenz von Betriebsräten auf die Produktivitätsentwicklung der entsprechenden Betriebe aus, welche Daten liegen ihr hierzu vor und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus diesen?

Antwort zu den Fragen Nr. 16 bis Nr. 18:

Die Bundesregierung verfügt im Hinblick auf die gestellten Fragen nicht über eigene Daten. Sie zieht ihre Kenntnisse zur Wirkung von Betriebsräten insbesondere aus Gesprächen und Diskussionen, einzelbetrieblichen Informationen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Exemplarisch verweist die Bundesregierung auf Uwe Jirjahn, Stephen C. Smith: Nonunion Employee Representation: Theory and the German Experience with Mandated Works Councils, IZA Discussion Paper Nr. 11066, Oktober 2017 mit weiteren Nachweisen zu Studien, die die verschiedenen Wirkungen von Betriebsräten belegen.

Im Rahmen der Dachevaluation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (1. Zwischenbericht - Auswertung der Betriebs- und Beschäftigtenbefragungen, Stand: 2. März 2018, herausgegeben von der Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz) konnten darüber hinaus verschiedene systematisch positive Zusammenhänge zwischen der Existenz eines Betriebsrats und den folgenden Gegebenheiten ermittelt werden:

- eine höhere Wahrscheinlichkeit der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen,
- ein höherer Anteil bei der sicherheitstechnischen Betreuung,
- ein höherer Grad an Unterweisung der Beschäftigten sowie bei der Qualifizierung von Führungskräften sowie
- eine höhere Wahrscheinlichkeit der Existenz eines Arbeitsschutzausschusses.

Tabelle 1: Verbreitung eines Betriebsrats nach Betriebsgröße 2018

Basis: privatwirtschaftliche Betriebe ab 5 Beschäftigte*

Anteile in %	Betriebsgrößenklassen					Insgesamt (ab 5 Besch.)
	5 - 50 Besch.	51 - 100 Besch.	101 - 199 Besch.	200 - 500 Besch.	501 u.m. Besch.	
Westdeutschland						
Betriebe mit BR	5	32	53	73	87	9
Beschäftigte mit BR	8	33	54	73	90	42
Ostdeutschland						
Betriebe mit BR	6	36	45	69	88	10
Beschäftigte mit BR	10	37	45	72	86	35

* ohne Landwirtschaft und Organisationen ohne Erwerbszweck

Quelle: IAB-Betriebspanel 2018

Tabelle 2: Verbreitung eines Betriebsrats nach Branche 2018

Basis: privatwirtschaftliche Betriebe ab 5 Beschäftigte*

Anteil in %	Wirtschaftszweige										Insgesamt (ab 5 Besch.)
	Energie/ Wasser/Abfall Bergbau	Verarb. Gewerbe	Bau- gewerbe	Handel	Verkehr/ Lagererei	Informat/ Kommunikat	Finanz-/ Versich.- DL	Gastgew. sonst. DL	Gesundheit Erziehung/ Unterricht	Wirtschaftl. wissenschaftl. freiberuf. DL	
Westdeutschland											
Betriebe mit BR	43	17	2	9	11	9	17	3	12	6	9
Beschäftigte mit BR	81	67	17	30	43	37	66	11	50	28	42
Ostdeutschland											
Betriebe mit BR	30	12	3	8	7	9	51	3	18	8	10
Beschäftigte mit BR	74	52	14	19	35	19	63	9	47	31	35

* ohne Landwirtschaft und Organisationen ohne Erwerbszweck

IAB-Betriebspanel 2018

Tabelle 3: Verbreitung eines Betriebsrats nach Bundesland 2018

Basis: privatwirtschaftliche Betriebe ab 5 Beschäftigte*

Anteil in %	Betriebe (in %)	Beschäftigte (in %)
Schleswig-Holstein/ Hamburg	9	44
Niedersachsen	11	44
Bremen	12	48
Nordrhein-Westfalen	9	44
Hessen	11	46
Rheinland-Pfalz	7	35
Baden-Württemberg	8	40
Bayern	7	41
Saarland	6	32
Berlin	7	29
Brandenburg	11	35
Mecklenburg-Vorpommern	13	37
Sachsen	9	36
Sachsen-Anhalt	9	37
Thüringen	12	36
Gesamt	9	41

* ohne Landwirtschaft und Organisationen ohne Erwerbszweck

Quelle: IAB-Betriebspanel 2018

Tabelle 4: Verbreitung eines Betriebsrats nach Tarifbindung 2018

Basis: privatwirtschaftliche Betriebe ab 5 Beschäftigte*

	Anteil der Betriebe mit Betriebsrat (in %)	Anteil der Beschäftigten in Betrieben mit Betriebsrat (in %)
Betriebe mit Tarifbindung**	19	61
Betriebe ohne Tarifbindung**	4	21
Alle Betriebe	9	41

* ohne Landwirtschaft und Organisationen ohne Erwerbszweck

**Branchen- und Firmentarifbindung

Quelle: IAB-Betriebspanel 2018

zu Frage 9

Vor dem Arbeitsgericht erledigte Beschlussverfahren

Jahr	Einleitungsart	Deutschland ¹⁾	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
2007	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾	5 905	816	.	.	.	198	651	.	66	775	2 021	527	118	229	194	220	90
	Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	2 575	524	.	.	.	8	106	.	24	161	1 291	45	14	48	110	211	33
2008	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾	6 425	812	.	.	.	250	614	.	125	850	2 145	592	137	280	290	267	63
	Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	2 823	660	.	.	.	25	107	.	43	180	1 462	58	20	26	52	145	45
2009	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾	7 946	949	1 497	514	323	250	566	.	85	769	1 653	413	151	215	221	212	128
	Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	2 650	507	147	347	59	17	80	.	64	147	978	48	37	28	52	105	34
2010	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾	8 598	870	1 675	470	467	340	590	.	77	779	1 672	348	232	294	472	220	92
	Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	3 149	708	119	437	98	18	205	.	57	206	963	34	27	48	41	164	24
2011	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾	8 301	961	1 629	403	358	379	499	.	130	759	1 572	315	326	332	260	247	131
	Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	3 109	839	112	293	101	21	156	.	18	172	1 073	40	7	30	59	159	29
2012	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾	7 602	797	1 412	332	275	318	543	.	103	851	1 578	265	169	278	361	210	110
	Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	2 852	639	151	240	63	24	135	.	-	232	1 019	50	6	45	66	147	35
2013	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾	8 731	689	1 369	357	284	255	567	1 632	111	702	1 568	298	151	251	221	166	110
	Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	3 078	619	147	293	84	18	156	198	2	185	992	29	1	35	51	234	34
2014	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾	8 519	641	1 433	376	265	232	534	1 437	157	739	1 521	263	93	280	251	192	105
	Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	3 052	607	134	271	88	7	144	167	1	248	1 050	43	4	34	31	181	42
2015	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾	9 122	783	1 407	373	242	274	592	1 658	224	733	1 557	257	115	283	330	193	101
	Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	3 192	499	147	281	84	9	113	135	-	364	1 132	31	7	36	46	242	66
2016	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾	9 150	666	1 664	354	227	273	499	1 580	191	836	1 593	278	111	281	295	194	108
	Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	2 943	506	165	258	71	23	96	137	-	209	1 140	42	2	29	47	179	39
2017	Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Betriebsräte, Wahlvorstände ²⁾	8 935	617	2 106	316	199	250	483	1 585	235	641	1 364	294	101	242	247	157	98
	Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände	2 486	419	190	249	43	14	75	121	-	227	901	59	3	27	27	102	29

1) Deutschland soweit Daten der Länder vorhanden.

4) Einschl. sonstige Arbeitnehmervertreter.

Quelle: Statistisches Bundesamt